



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

Parteienverkehr: Montag,
Mittwoch, Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 03132/2301
Fax: 03132/5520
Bearbeiter: Polic

e-mail: gemeinde@radegund.info
www.radegund.info

St. Radegund, 07.02.2012

GZ.: 780/319 Po 2012

Betr.:

Richtlinien für die Wirtschaftsförderung der Gemeinde St. Radegund

in der Fassung

Gemeinderatsbeschluss vom 8.11.2011

Gemeinderatsbeschluss vom 7.2.2012

Förderungsziel

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wirtschaftsbetriebe wie auch Betriebe der Gastronomie und Hotellerie und die Erhöhung der Standortattraktivität.

Mit diesem nicht rückzahlbaren Direktzuschuss soll ein Anreiz zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zur Sicherung der Beschäftigungslage von Betrieben selbständig Erwerbstätiger im Gemeindegebiet von St. Radegund geschaffen werden.

Im Besonderen sollen Investitionen unterstützt werden, die

- der Schaffung neuer Arbeitsplätze
- der Sicherung und dem Erhalt bestehender Arbeitsplätze
- der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- insbesondere dem Tourismus- und Fremdenverkehr
- und dem Umweltschutz

dienen.

Förderungswerber

1.) Unternehmen, die

- a) ihren Hauptsitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde St. Radegund haben
- b) der Sparte Handel, Gewerbe, Handwerk, Verkehr
- c) der Fachgruppe Gastronomie, Hotellerie angehören

2.) Ärzte, die ihre Ordination in der Gemeinde St. Radegund errichten oder vergrößern.

Diese Unternehmen müssen in der Gemeinde St. Radegund kommunalsteuerpflichtig sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmer und deren Rechtsnachfolger, die innerhalb der letzten 5 Jahre für dieselbe Betriebsstätte eine Förderung erhalten haben, außer es handelt sich um die Errichtung eines neuen Standortes.

Förderungsgegenstand

- Neubau, Zubau, Umbau und Kauf von Betriebsstätten
- Investitionen in betriebliche Umweltschutzmaßnahmen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung

Übliche, notwendige Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden werden nicht gefördert.

Art und Ausmaß der Förderung

1.) Investitionsförderung für:

- den Neubau, Zubau, Umbau und Kauf von Betriebsgebäuden
- Maschinen und maschinellen Anlagen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung

Projektuntergrenze: € 16.000,--

Obergrenze der anrechenbaren Kosten: € 140.000,--

2.) Projektkostenzuschuss:

Einmaliger Zuschuss von 1,25 % p.a. über einen Zeitraum von 5 Jahren berechnet

(z.B. Investitionsvolumen € 100.000,--; Einmalzuschuss: $100.000,-- \times 1,25 \% \times 5 = 6.250,--$)

Von 1,25 % p.a. über einen Zeitraum von 5 Jahren berechnet (z.B. Investitionssumme € 100.000,--) erfolgt die Direktauszahlung einer Sockelförderung von € 1.000,--.

Der restliche Förderbetrag wird über den Zeitraum von 5 Jahren der jährlich vorgeschriebenen Kommunalsteuer angerechnet.

Im Sinne des Förderzweckes verfallen nicht ausgeschöpfte Fördermittel nach 5 Jahren.

Nicht förderbare Kosten

- Eigenleistungen des Förderungswerbers
- Gemeindeabgaben

Einreichung/Verfahren

Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn ausschließlich mittels nicht gebührenpflichtigen Förderantrages an die Gemeinde St. Radegund zu richten.

Dieses Förderansuchen ist im Gemeindeamt St. Radegund erhältlich oder kann unter www.radegund.info heruntergeladen werden.

Das Förderansuchen wird nach Einreichung im Wirtschaftsausschuss behandelt.

3 Monate nach Projektbeendigung jedoch spätestens bis 31.10. jeden Jahres sind mittels vollständig ausgefüllten Förderansuchens eine Aufstellung über die getätigten Investitionen sowie der Kostennachweis (Rechnungen) vorzulegen.

Nach Prüfung des Förderansuchens, des damit verbundenen Investitionsprojektes sowie der eingereichten Rechnungen durch den Wirtschaftsausschuss wird der Antrag auf Wirtschaftsförderung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Die Förderung ist betriebsgebunden, d.h. um eine Förderung kann von einem Unternehmen nur ein Mal innerhalb von 5 Jahren angesucht werden.

Bestehende Zahlungsrückstände an die Gemeinde St. Radegund können mit der Förderung saldiert werden.

Rückzahlung

Der Förderungswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, bereits ausbezahlte Förderungen zurückzuzahlen, wenn es aufgrund unrichtiger Angaben zu einer Auszahlung von Fördermitteln gekommen ist.

Schlussbestimmungen

Auf eine Förderung gemäß den vorliegenden Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Förderung kann zusätzlich zu eventuellen Bundes- oder Landesförderungen gewährt werden.

Die Auszahlung zugesagter Förderungen wird eingestellt, wenn

- über das Vermögen des Antragstellers Konkurs oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Masse abgelehnt wird.
- der Betrieb still gelegt, veräußert oder verpachtet wird
- der Betrieb in der Gemeinde St. Radegund nicht mehr Kommunalsteuer zahlt.
- aufgrund unrichtiger Angaben Förderungen gewährt wurden.

Über die Gewährung eines Förderungszuschusses hinaus übernimmt die Gemeinde St. Radegund keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Eine Auflistung der geförderten Betriebe ist dem zuständigen Ausschuss jährlich bis 1.12. des Jahres vorzulegen.

Rechtskraft

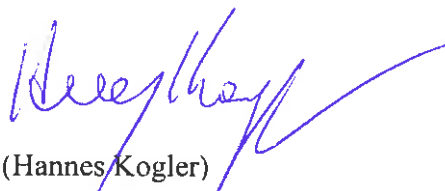
Der Förderungswerber genießt keinerlei Rechtsanspruch. Der Förderungswerber ist verpflichtet, seinen Rechtsnachfolger unverzüglich von den Förderbestimmungen in Kenntnis zu setzen.

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2011 per 1. Jänner 2012 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Gleichzeitig treten die bis dato geltenden Richtlinien außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:




(Hannes Kogler)